Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74

30177 HANNOVER

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage in Hildesheim

Ihr Zeichen HI 907029494 / H 22-167

hier: **Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage (MKVA) in Hildesheim, Kanalstraße**

Die Klärschlamm-Initiative Hildesheim e. V. hat die im Zusammenhang mit dem o. a. Vorhaben ausgelegten Planunterlagen geprüft und erhebt Widerspruch und die nachstehenden Einwendungen gegen die Genehmigung des Projektes.

Begründung:

1. **Standort**

Standortfindung

Die Klärschlamm-Initiative Hildesheim e. V. (KIHi) hält die Planung und Errichtung einer MKVA im Bereich des Hildesheimer Hafens neben der Kläranlage Hildesheim für rechtswidrig, weil die Standortentscheidung und die Entscheidung des Rates der Stadt Hildesheim zur pachtweisen Überlassung des Betriebsgrundstückes für die MKVA auf falschen und irreführenden Behauptungen seitens der KNRN basiert. Die durch die Stadtentwässerung Hildesheim und weitere kommunale Verbände in Auftrag gegebene JOMA-Standortanalyse zur Standortfindung kommt in einem 3. von 5 Bewertungsschritten zur Festlegung von Ausschlusskriterien unter dem Unterpunkt der „genehmigungsrechtlichen Akzeptanz und Genehmigungsfähigkeit“ zu der wörtlichen Aussage: *„Die Umsetzung einer MKVA an Standorten in direkter Nähe zu Naturschutzgebieten oder vergleichbar wird ausgeschlossen. Entsprechende Standorte werden nicht weiter verfolgt.“* Trotzdem wurde Hildesheim als Wunschstandort weiterverfolgt und als bester Standort herausgestellt, obwohl der geplante Standort sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Naturschutzgebiete Haseder Busch und Mastberg befindet. Auch der von der KNRN gegenüber den Hildesheimer Ratsmitgliedern angeführte Vorteil des Grundstücks hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit konnte in dem Gutachten nicht belegt werden. Bei einer vergleichenden wirtschaftlichen Bewertung sind die Standorte Hannover/Lahe und Mehrum vor dem Hildesheimer

Standort eingestuft. Der Standort am Hildesheimer Hafen erreichte in der wirtschaftlichen Bewertung nur Platz 4 von 7 Standorten. Ein Standort schied aus, weil standortbedingt voraussichtlich negative Synergien bei den Investitionen (Rückbaukosten) erwartet wurden. Sind die in Hildesheim nicht zu erwarten? [1

Landschaftsrahmenplan Hildesheim

Der Landschaftsrahmenplan ist das zentrale Planungsinstrument der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen und das Leitbild, an dem sich künftige Planungen aus naturschutzfachlicher Sicht orientieren sollen. Im Jahr 2003 übertrug das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz der großen selbständigen Stadt Hildesheim die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG). Die Erstellung des Landschaftsrahmenplans ist als gesetzlicher Auftrag im § 10 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Als Fachplanung des übertragenen Wirkungskreises ist der Landschaftsrahmenplan nicht rechtsverbindlich, hat aber selbststeuernde Wirkung für die Naturschutzbehörde. Andere Behörden (Gewerbeaufsichtsämter?!) beziehen die Planung als naturschutzfachliches Gutachten in die Abwägung ein (vgl. § 9 Abs. 5 BNatSchG). Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Hildesheim wurde im Juli 2014 einer strategischen Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen und durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz genehmigt. Der Plan umfasst 17 Landschaftsräume, von denen der Landschaftsraum Nördliches Innerstetal als Auenlandschaft mit einer Fläche von 51 ha hervorzuheben ist.

Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan:
„Im Nördlichen Innerste-Tal ist die eigentliche Flussniederung durch Grünland geprägt. Nordwestlich wird dieser Landschaftsraum vom Mastberg flankiert, der sich als Keuperrücken ca. 25 m hoch über das Flusstal erhebt. Hier ist ein kulturhistorisch bedeutsamer Schneitel-Hainbuchenbestand zu entdecken. Am Fuße des Mastbergs liegt ein floristisch artenreicher Hartholzauwald, der insbesondere im Frühjahr eine hohe Attraktivität für Spaziergänger hat. Durch seinen Strukturreichtum ist das gesamte nördliche Innerste-Tal ein wertvoller Fledermaus-Lebensraum. (Anm.: siehe Textkarte 3.1.2.1.1-1) *Der Bereich nördlich des Gutes Steuerwald ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen und als Bestandteil des FFH-Gebietes „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ ebenfalls von europäischer Bedeutung.“*

Klimaökologische Bewertung der Landschaftsräume:
„Als bedeutendste Eigenschaft der beiden Landschaftsräume Nördliches Innerste-Tal und Mittleres Innerste-Tal ist ihre ***Funktion als Frischluftleitbahn*** *hervorzuheben, welche einen wesentlichen Beitrag zur Frischluftversorgung der Siedlungsbereiche des Stadtgebiets Hildesheim leistet. Beide Bereiche sind fast ausschließlich als klimawirksame Ausgleichsräume gekennzeichnet. Während dabei der Hohnensee sowie die Sportplätze des Landschaftsraums Mittleres Innerste-Tal eine eher mittlere Bedeutung besitzen, dient der Landschaftsraum Nördliches Innerste-Tal insbesondere im Bereich des Mastberges als* ***Ausgleichsraum von sehr hoher Bedeutung.“***

Der Errichtung einer Monoklärschlammverbrennungsanlage in diesem unmittelbaren Einwirkungsbereich wird daher widersprochen, da nicht alle verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Emissionen im Rahmen BVT auf die Schutzgüter nach BNatSchG ausgeschöpft werden. Außerdem wurden die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes nicht als naturschutzfachliches Gutachten in die Planung der KNRN einbezogen.

[1 Persönliche Einsichtnahme in die Standortanalyse am 21.10.2021 und Kurzbericht zur Standortermittlung und -bewertung durch JOMA-Umwelt-Beratungsgesellschaft Seiten 6 und 11

Die nachstehenden Textkarten zeigen auf, dass sich in dem für die MKVA vorgesehenen Gebiet vom Aussterben bedrohte sowie stark gefährdete Fledermausarten aufhalten. Diese dürfen nach § 44 BNatSchG keine Verschlechterung erfahren, was aber durch die Emissionen (Abluft, Licht, Schall) nicht gegeben ist, selbst wenn die Beeinträchtigung gutachtlich als gering angesehen wird.

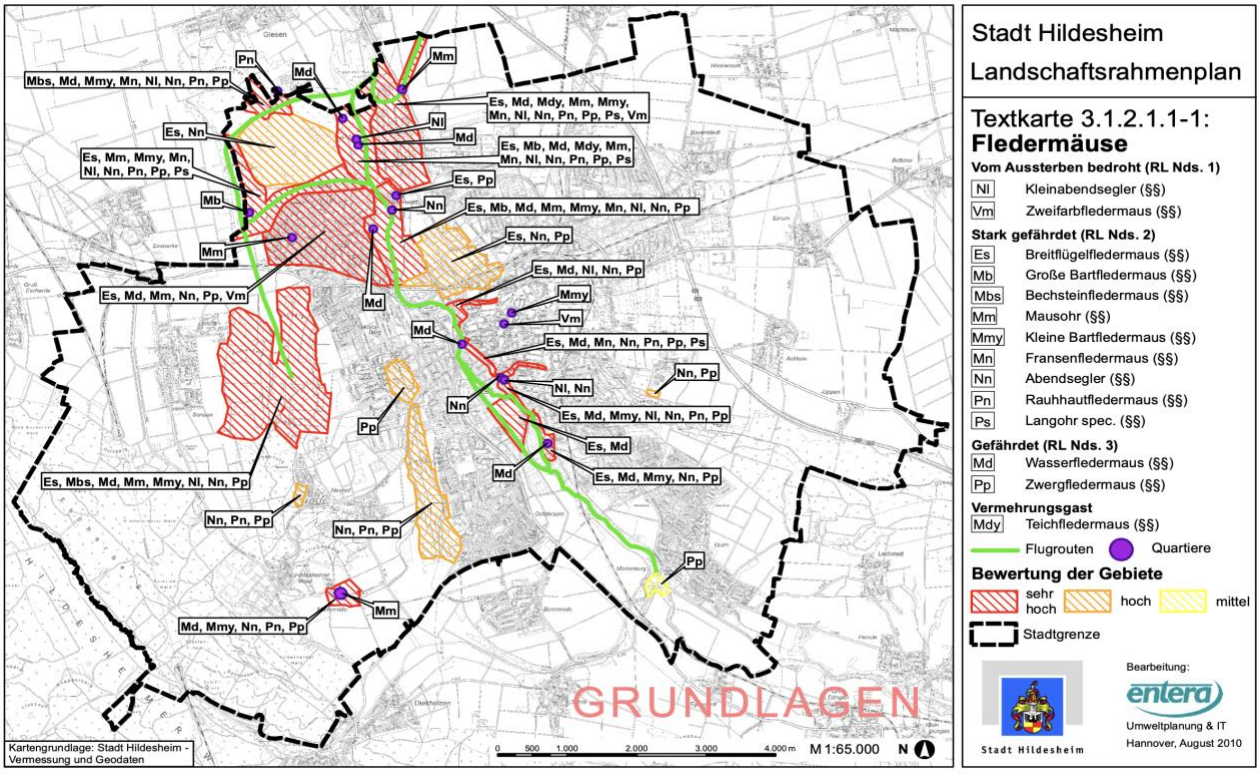

Gleiches gilt für die in unmittelbarer Umgebung (150 Meter) im NSG Haseder Busch und der angrenzenden Innerste-Aue vorkommenden Wildkatzen. Eine (wenn auch geringe) Beeinträchtigung kann nicht akzeptiert werden.

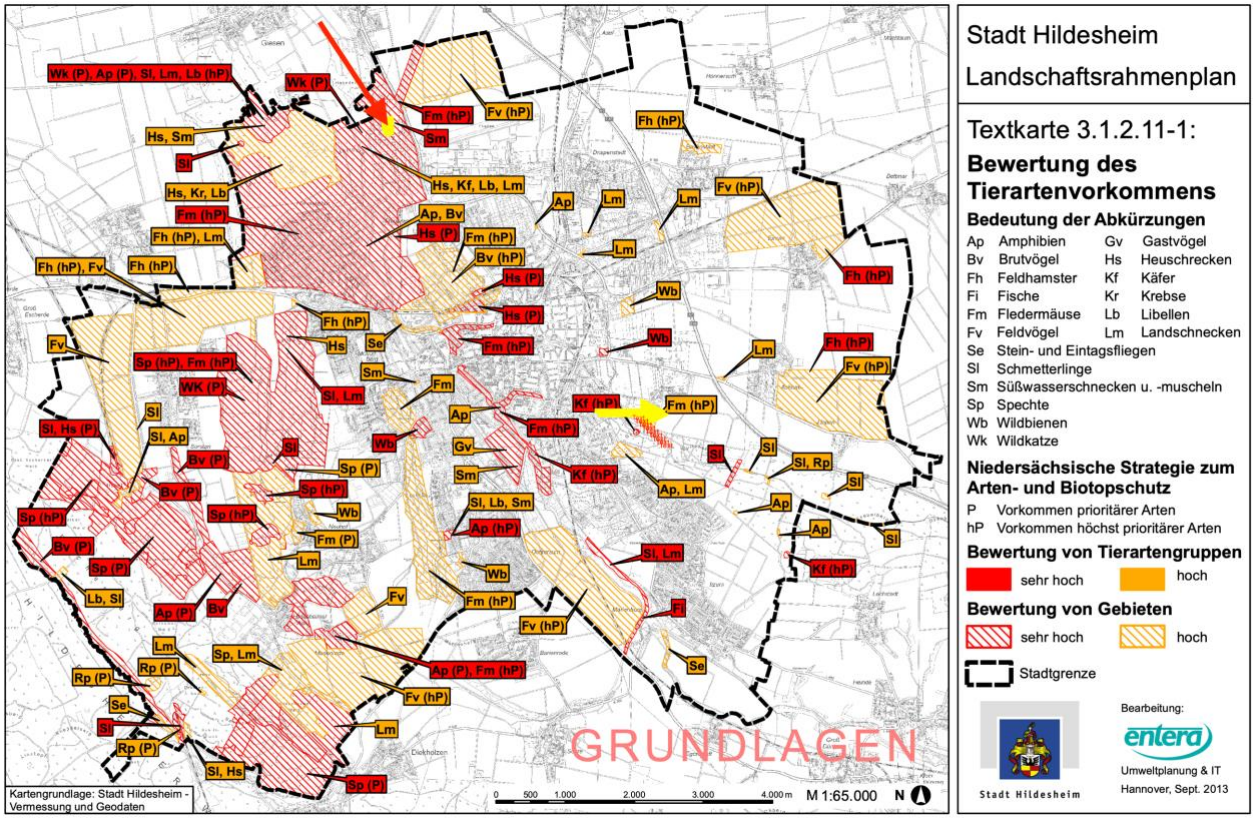

Einwendungen müssen auch dahingehend erhoben werden, weil die vorgesehene Grundstücksfläche südlich des Hafenwendebeckens laut Landschaftsrahmenplan Hildesheim als potentiell überflutungsgefährdet eingestuft ist (Textkarte 3.3.6.6-1: Überschwemmungsgebiete).

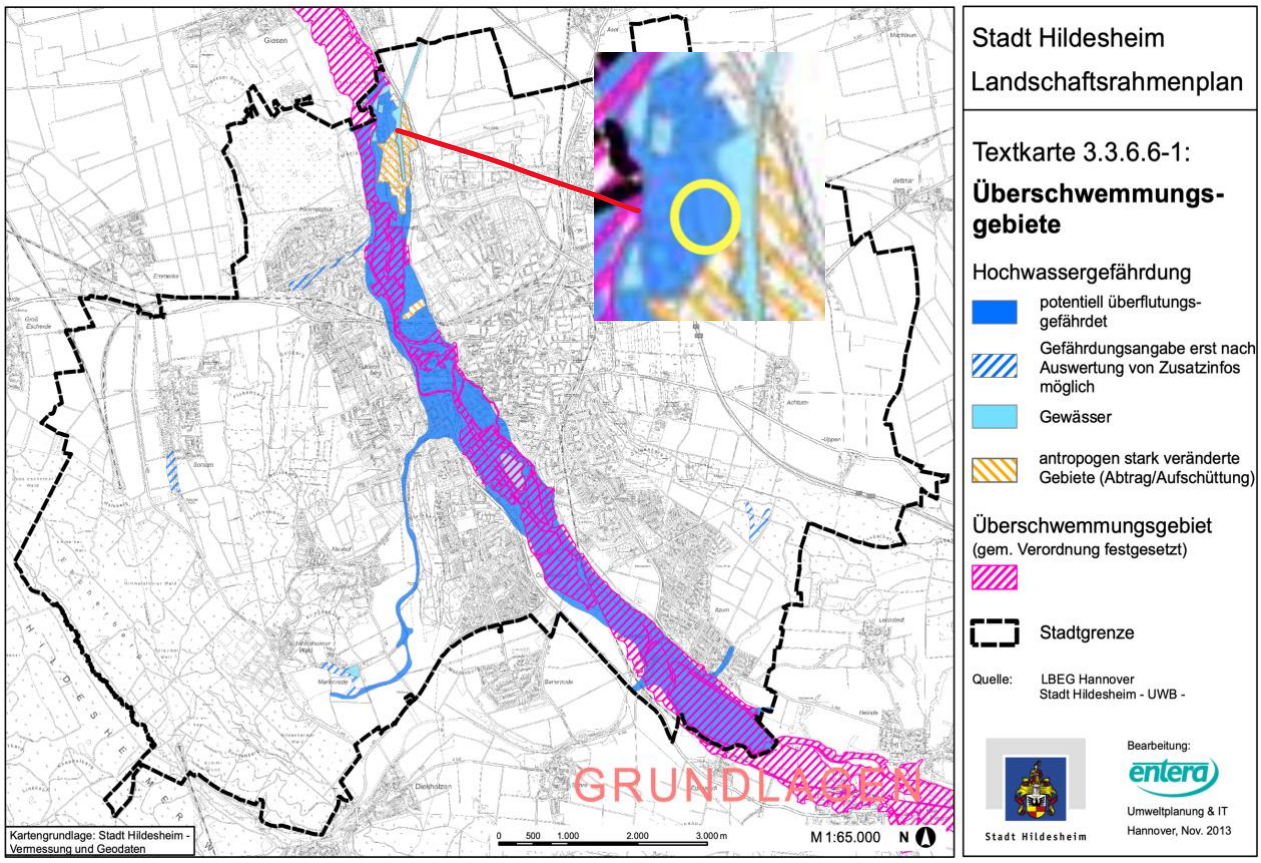

Starkregenereignisse sind häufig ursächlich für Überschwemmungen im Innerstetal mit zunehmender Tendenz. Hochwasserschutzmaßnahmen, die wirkungsvoll große Wassermengen zurückhalten könnten, sind im Bereich des nördlichen Innerstetals für uns nicht erkennbar. Auch aufgrund der Struktur des Hildesheimer Kanalnetzes mit einem großen Mischgebiet führen Starkregen zu einer Überlastung der Hildesheimer Kläranlage und unkontrollierter Einleitung in die Innerste. Dies war bei jedem großen Starkregenereignis der Fall.

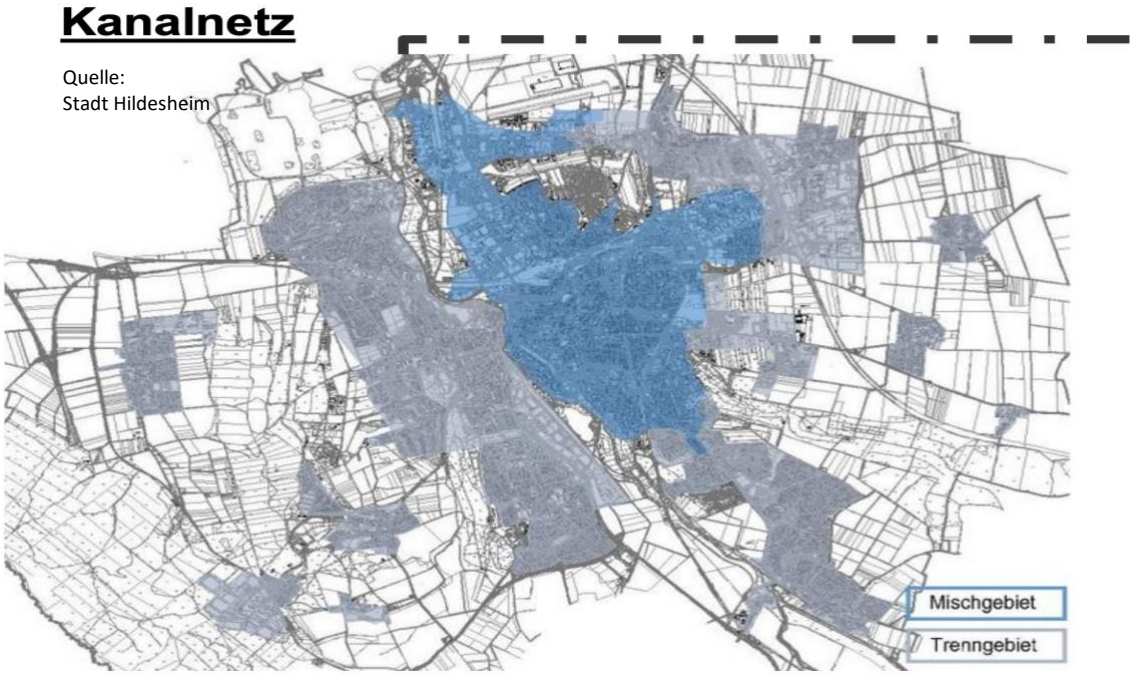

Die Funktionsfähigkeit von Hochwasserschutzvorrichtungen um das überplante Gelände wurde in keinem Gutachten geprüft oder erwähnt. Im Falle einer Überschwemmung der Anlage kann es zu einem ungefilterten Eintrag von Schadstoffen in die Innerste kommen. Da die Stadt Hildesheim selbst das Grundstück für stark überflutungsgefährdet hält, ist es unserer Ansicht nach nicht für die vorgesehene Anlage geeignet. Dies hätte bereits bei der Standortfindung im Vergleich zu anderen Standorten berücksichtigt werden müssen. Nach Störfallverordnung aus 12. BImSchV muss geprüft werden, wie sich eine Überschwemmung, ausgelöst durch Starkregenereignisse, im Falle einer Havarie auswirkt.

2. UVP-Bericht

Anwendung der besten verfügbaren Technik (BVT)

Nach Art. 3 Nr. 10 Industrieemissionsrichtlinie (IED) bezeichnet der Ausdruck „beste verfügbare Techniken“ den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsauflagen zu dienen, um Emissionen und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.

Die besten verfügbaren Techniken werden in dem gemäß Art. 13 IED organisierten Informationsaustausch ermittelt. Aus dem Informationsaustausch gehen die „BVT-Merkblätter“ hervor, deren wichtigster Teil die „BVT-Schlussfolgerungen“ sind. Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten nach Art. 3 Nr. 12 IED die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, den zugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

Der Ausdruck „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte“ bezeichnet nach Art. 3 Nr. 13 IED den Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

Unzweifelhaft stellen die oberen Werte der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Bandbreiten der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des Art. 15 Abs. 4 IED, die äußerste obere Grenze bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte dar.
Strengere Genehmigungsauflagen, als sie mit der Verwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken einzuhalten sind, können die Genehmigungsbehörden nach Art. 14 Abs. 4 IED ohnehin vorgeben. Damit kann das Gewerbeaufsichtsamt Hannover als Genehmigungsbehörde – auch ohne das Vorliegen weiterer, strengerer Voraussetzungen – ohne Weiteres auch Emissionsgrenzwerte festsetzen, die die Bandbreite der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte *unterschreiten*.

Während also im Regelfall der obere Wert der Bandbreite die äußerste Grenze nach oben bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte darstellt, stellt der untere Wert der Bandbreite für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte nicht die äußerste Grenze nach unten dar. Die IED lässt somit Emissionsgrenzwerte, die die Bandbreite unterschreiten, generell zu.

Die IED verfolgt entsprechend dem Vorsorgeprinzip des Art. 191 Abs. 2 AEUV das Ziel der Festlegung aller Maßnahmen, die für ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes erforderlich sind. Auf Grundlage des Vorsorgeprinzips sollen nicht erst Umweltbelastung oberhalb der Gefahrenschwelle abgewehrt, sondern bereits Risiken unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung vorgesorgt werden.

Daher fordert die IED, wie insbesondere in Art. 14 Abs. 1, Art. 11 und Art. 3 Nr. 10 bis 12 zum Ausdruck gebracht wird, die Anwendung der *besten* verfügbaren Technik. Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte werden bereits unter dem Gesichtspunkt der „Verfügbarkeit“ berücksichtigt, sodass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass alle besten verfügbaren Techniken, die in den BVT-Schlussfolgerungen genannt sind, den Anlagenbetreibern oder Antragstellern keine unverhältnismäßigen Lasten aufbürden. Durch die Beteiligung von Vertretern der betroffenen Industriezweige im sog. „Sevilla-Prozess“ nach Art.

13 IED ist die Verhältnismäßigkeit der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten besten verfügbaren Techniken auch verfahrenstechnisch sichergestellt worden.

Will die Genehmigungsbehörde Emissionsgrenzwerte festsetzen, die höher liegen, als die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, muss die Behörde folgerichtig auch gesondert begründen, warum die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen insoweit gemessen am Umweltschutz zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde, wobei sie sich hierbei nur auf den geographischen Standort und die lokalen Umweltbedingungen der betroffenen Anlage oder die technischen Merkmale der betroffenen Anlage stützen darf, siehe Art. 15 Abs. 4 UAbs. 1 Satz 2, UAbs. 2 IED.

Wird für den festgesetzten Emissionsgrenzwert nicht der untere Bereich der Emissionsbandbreite der BVT-Schlussfolgerungen herangezogen und somit das höchste Schutzniveau für die Umwelt, das auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten möglich ist, erreicht, bedarf es auch insoweit einer Begründung, warum die Festlegung eines strengeren Emissionsgrenzwertes unverhältnismäßig gewesen wäre. Diese Begründung muss dann zwar nicht den strengen formalisierten Voraussetzungen und Anforderungen des Art. 15 Abs. 4 IED genügen. Einer ausführlichen Begründung bedarf es gleichwohl.

Es ist zu bedenken, dass die Festlegung höherer Grenzwerte zwar für den Antragsteller vorteilhaft ist, dass hiermit aber in der Regel ein geringeres Schutzniveau für die Umwelt und damit regelmäßig höhere Belastungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit einhergehen. Selbst wenn diese sich ohnehin bereits aus anderen Gründen unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung bewegen müssen, gebietet der Vorsorgegrundsatz gleichwohl auch solche Beeinträchtigungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit zu unterbinden, sofern dies unter Abwägung mit kollidierenden schutzwürdigen Interessen möglich ist. Die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Bandbreiten begründen die Vermutung, dass dies auch bei Zugrundelegung des unteren Wertes der Bandbreite noch der Fall ist, da die Verhältnismäßigkeit der Belastung für die Anlagenbetreiber wie dargelegt bereits unter dem Gesichtspunkt der „Verfügbarkeit“ berücksichtigt ist.

Daraus wird ersichtlich, dass die besten verfügbaren Techniken dazu dienen, Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern. Mit der Pflicht zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken in Art. 14 Abs. 1, Art. 11 IED wird daher ein Optimierungsgebot zum Ausdruck gebracht. Da mit den BVT-assoziierten Emissionswerten ausdrücklich Werte genannt sind, bis zu denen eine Reduktion der Emissionen möglich und technisch sowie wirtschaftlich zumutbar ist, verstieße es gegen dieses Optimierungsgebot, die Bandbreite der BVT-assoziierten Emissionswerte nicht auszuschöpfen, ohne dass dies aus sachlichen Gründen geboten wäre. Mit dem Optimierungsgebot geht also zugleich eine besondere Begründungspflicht für diejenigen Fälle einher, in denen die Bandbreiten BVT-assoziierter Emissionswerte nicht vollständig nach unten hin ausgeschöpft werden.

Daher bedarf es, wenn das Gewerbeaufsichtsamt bzw. der Antragsteller die mit den BVT-Schlussfolgerungen einhergehende Vermutung für die Verhältnismäßigkeit der darin angeführten Anforderungen widerlegen und die Bandbreite der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nach oben hin ausschöpfen will, einer Begründung, die geeignet ist, die Vermutung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen aufgelisteten Techniken zu widerlegen.

Die in dem Genehmigungsantrag der KNRN beantragten Emissionsgrenzwerte schöpfen die technischen Möglichkeiten bei weitem nicht aus, eine Begründung wird dafür in dem Antrag nicht geliefert. Eine stichhaltige Begründung wurde auch auf Nachfrage während der Sitzung des Umweltbeirates der KNRN am 26.09.2023 nicht gegeben, obwohl ein Vertreter der Stadt Hildesheim die KNRN aufforderte, die Anlage mit besseren Werten als den beantragten zu bauen.

Einen Emissionsvergleich mit möglichen Verringerungen der beantragten Emissionen zeigt die nachstehende Tabelle auf. Die Werte zeigen auch in (7) die beantragten möglichen Emissionen über die Gesamtbetriebszeit von bis zu 70 Jahren.

Tabelle Emissionsgrenzwerte: KNRN – 17. BISchV – BVT

Schadstoffparameter	Einheit	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
					kg/p.a.	Kg/p.a.	kg/a	kg/70 a
Gesamtstaub	mg/m³	5	10	2-5	1226,4	490,56	-735,84	85.848
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	mg/m³	10	10	3-10	2452,8	730,58	-1722,22	171.696
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	mg/m³	6	10	2-6	1489,2	487,056	-1002,14	104.244
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	mg/m³	0,9	1	< 1	219	219	-	15.330
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_2)	mg/m³	20	50	5-30	4905,6	1217,64	-3687,96	343.392
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO_2)	mg/m³	100	200	50-120	24352,8	12176,4	-12176,4	1.704.696
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg)	**µg/m³**	10	30	< 5-20	2,45	1,217	-1,233	171,5
Kohlenmonoxid	mg/m³	50	50	10-50	12176,4	2435,28	-9741,12	852.348
Ammoniak	mg/m³	8	10	2-10	1944,72	490,56	-1454,16	136.130,4
		Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit						
Cadmium und Thallium sowie deren Verbindungen, angegeben als Summe von Cd und Tl	mg/m³	0,01	0,05	0,005-0,02				
Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn und deren Verbindungen als Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	mg/m³	0,3	0,5	0,01-0,3				
Arsen, Cadmium, Kobalt, Chrom und deren Verbindungen sowie Benzo(a)pyren	mg/m³	0,04	0,05					
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle	mg/m³	0,03	0,1	0,01-0,04				

(1) Durch KNRN beantragte Emissionsgrenzwerte
(2) Emissionsgrenzwerte nach 17. BImSchV
(3) Bandbreite nach BVT-Schlussfolgerungen
(4) Emissionsmassenstrom kg/p.a. bezogen auf 8760 Betriebsstunden
(5) Emissionsmassenstrom kg/p.a. bezogen auf 8760 Betriebsstd. bei BVT-Anwendung im erreichbaren unteren Bereich
(6) Verringerung der Emissionen gegenüber den beantragten Grenzwerten kg/a
(7) Beantragte mögliche Emissionen über Gesamtbetriebszeit 70 Jahre (kg)

Abwasser (UVP-Bericht 3.4.5)

Schmutzwasser soll über die kommunale Kanalisation an die Kläranlage der SEHi abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird in den öffentlichen Kanal abgeführt, heißt doch wohl, wird

in die Kläranlage geleitet. Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll als Brauchwasser genutzt werden, wird also verbraucht und verschwindet im Nirwana? Wir vermuten, es kommt ebenso in die Kläranlage.
Allen genannten Wasserarten ist gemeinsam, dass Niederschläge mit Schadstoffen aus dem Kamin belastet sind und weder die 17. BImSchV noch die TA Luft hierfür Grenzwerte vorgeben.
Wir fordern, dass die Belastung prognostiziert wird und weder die Kläranlage noch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Naturschutzgebiete, landwirtschaftlichen Flächen oder Gewerbebetriebe, in denen sich ständig Menschen aufhalten, belastet werden. Selbst eine geringe Belastung ist nicht tragbar und stellt eine nach § 44 BNatSchG untersagte Verschlechterung dar.

Vom Vorhabenträger geprüfte vernünftige Alternativen (UVP-Bericht 4)

Geprüft wurden ausschließlich thermische Verfahren. Die Monoklärschlammverbrennung wurde als das am besten geeignete Verfahren identifiziert z. B. wegen der guten Betriebserfahrungen (Betriebssicherheit, Entsorgungssicherheit, Umweltauswirkungen, Wirtschaftlichkeit).

Nichtthermische Verfahren (z. B. ePhos erzeugt Struvit) wurden nicht in Betracht gezogen, obwohl diese Verfahren deutliche Vorteile gegenüber der Monoverbrennung bieten:

- keine hohen Investitionskosten im Vergleich zur MKVA,
- dezentrale Verarbeitung unmittelbar in den Kläranlagen,
- daher deutlich reduzierte Transportkosten,
- keine Ascherückstände und keine Rückstände von hoch toxischen Filterstäuben, deren Verbleib eine Hypothek für die Zukunft darstellt,
- keine aufwendige Phosphorsäuregewinnung aus der Asche, vollständiger Verzicht auf Zugabe von Chemikalien,
- Gewinnung von pflanzenverfügbarem Ammonium-Magnesium-Phosphat (Struvit) als hochwertiger Langzeitdünger, der auch im Öko-Landbau eingesetzt werden kann (DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG (EU) 2023/121 DER KOMMISSION vom 17. Januar 2023 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse)

Gegenüber der Monoklärschlammverbrennung bieten die nichtthermischen Verfahren deutliche Vorteile hinsichtlich der Betriebssicherheit, Entsorgungssicherheit, Umweltauswirkungen und der Wirtschaftlichkeit.

Verkehrssituation (UVP-Bericht 5.2.2)

Hinsichtlich des Straßenverkehrs wird im UVP-Bericht aufgeführt, dass mittelfristig ein Anschluss an die A 7 über eine neue Autobahnanschlussstelle Hildesheim-Nord geplant ist. Eine Finanzierung und Umsetzung ist mittelfristig nicht ersichtlich, so dass zunächst weiter mit der Abfahrt Hildesheim-Drispenstedt auf den Lerchenkamp sowie der Zuwegung über die B6 aus Richtung Norden mit dem Nadelöhr Hasede zu rechnen ist. Für die B6 (Hasede) werden veraltete Zählergebnisse aus 2015 herangezogen, die aktuellen Steigerungen im Bereich des Schwerlastverkehrs wegen neuer Gewerbeflächen und Bautätigkeiten in Sarstedt, dem ausgedehnten Kiesabbau in Ahrbergen und den häufigen Umleitungen durch Baustellen und Unfälle auf der Autobahn nicht Rechnung tragen. Eine weitere Steigerung des Lkw-Verkehrs durch Klärschlammtransporte von den nördlichen Gesellschaftern der KNRN durch die Ortslagen von Groß Förste und Hasede wird nicht akzeptiert und hat ausschließlich über die Autobahn zu erfolgen. Dies betrifft auch Anlieferungen aus Sarstedt und Barsinghausen.

Fauna (UVP-Bericht 5.3.1)

In der Untersuchungsfläche wurden 37 Vogelarten nachgewiesen, von denen einige gefährdet oder sogar stark gefährdet sind und in der betrachteten Fläche sogar brüten. Zu beachten ist, dass sich das nächst gelegene Naturschutzgebiet mit dem Vorkommen des Wiesenpiepers (RL stark gefährdet) nur 150 Meter (nicht 300 m!) von der geplanten Anlage unmittelbar angrenzend an die Hildesheimer Kläranlage befindet. Besonders zu erwähnen sind auch der Bluthänfling (RL gefährdet), die Nachtigall und der Stieglitz (RL Vorwarnliste), die unmittelbar dort brüten. Eine Verschlechterung kann für diese Vogelarten nicht akzeptiert werden, da selbst eine geringe Belastung hier zu einem Verschwinden der Arten führen kann und nach § 44 BNatSchG nicht zulässig ist.

Fläche (UVP-Bericht 5.4.1 in Verbindung mit 5.2.1)

Die Auswertung von Satellitenbildern stellt nicht den aktuellen Stand dar. Die Entwicklung des Hildesheimer Gewerbegebietes Nord wird nicht berücksichtigt. Dabei ist auch zu beachten, dass sich Menschen 24/7 in oder bei den Gewerbebetrieben in der Hauptwindrichtung und der Abgasfahne aufhalten.

Licht-Emission (UVP-Bericht 6.1.5 und 8.4)

Die Außenbeleuchtung des Betriebsgeländes ist laut UVP-Bericht entsprechend der Vorschriften für Arbeitsstätten im Freien ausgelegt. Damit konkurriert die Sicherheit der Arbeitnehmer mit dem Schutzbedürfnis gegenüber den Individuen, denen durch Lichteinwirkungen massive Beeinträchtigungen drohen. Hier sind in erster Linie die Fledermäuse zu nennen. Es ist sicherzustellen, dass in den Außenbereichen des Betriebsgeländes die Helligkeit von 0,1 lx nicht überschritten wird, um Störungen zu vermeiden (vgl. EUROBATS Publication Series 8, Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten). Die nach unten gerichtete Beleuchtung (nicht über 2700 K) sollte nur den notwendigen Bereich ausleuchten, die Gebäudeseitenwände und die befestigten Betriebsflächen sollten mit lichtabsorbierenden Oberflächen versehen sein, um zur Reduzierung unnötiger Lichtausbreitung beizutragen.

Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (UVP-Bericht 6.3)

Störungen werden prinzipiell nur in den Bereichen Brand, Explosion und Austritt von (Gefahr-) Stoffen betrachtet. Technische Störungen werden nicht erwähnt, dabei können diese zu Betriebsunterbrechungen und zu Grenzwertüberschreitungen in der Abluft führen.

Generell fordern wir für den Fall von Überschreitungen der beantragten und genehmigten Grenzwerte verkürzte Abschaltzeiten zur Außerbetriebsetzung der MKVA.

Einstellung des Betriebes (UVP-Bericht 6.4)

In den bisherigen Wirtschaftsplänen der KNRN sind keine Rückbaukosten oder Sicherheitsrücklagen enthalten. Zur Sicherstellung der im UVP-Bericht unter Einstellung des Betriebes genannten Maßnahmen

fordern wir, dass eine Sicherheitsleistung von mindestens **4,00 Mio.** Euro festgelegt wird. Dies wird etwa 5% der Investitionskosten am Standort Hildesheim entsprechen.

3. Brüden

Das zugrundliegende Gutachten von Dr.-Ing. Artur Mennerich geht von falschen Annahmen und Schlussfolgerungen aus und ist insoweit **nicht** als Grundlage für eine gesetzeskonforme Einleitung in die Kläranlage Hildesheim anzuwenden.

Zu Punkt 2 Aufgeworfene Fragen in den Stellungnahmen:

- Wie der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) aufführt, ist auf das Verbesserungsgebot nach § 27 WHG einzugehen. Dies ist nicht erfolgt.
- Laut GLD fehlt eine Gegenüberstellung der Anforderung nach AbwV und der voraussichtlichen Brüdenkondensat-Zusammensetzung. Es muss sichergestellt sein, dass durch die Indirekteinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Zu Punkt 3 Zu erwartende Menge und Zusammensetzung des Brüdenkondensates:

- Die TKN-Konzentration ist mit 1366 mg/l Brüdenkondensat (s. Tabelle 3) willkürlich im unteren Bereich der Spannweiten angesetzt. Es ist zu befürchten, dass durch diese Annahme eine Überlastung der Kläranlage und damit eine Schädigung der Innerste verursacht wird. Laut einer Studie von Löschau/Pittmann sind Stickstoffkonzentrationen bis 3.000 mg/l möglich.

- In Tabelle 5 ist eine Grenzwertüberschreitung für CSB mit 55,6 mg/l (Überwachungswert 48 mg/l) aufgeführt. Dieser Wert ist in der Betriebsdokumentation für CSB (Ablauf Kläranlage CSB) nicht enthalten. Insoweit steht zu befürchten, das falsche Daten verwendet wurden.

- Laut Löschau/Pittmann sind CSB-Konzentrationen bis 10.000 mg/l möglich. Insoweit sind auch höhere Konzentrationen, als die mittlere CSB-Konzentration laut Tabelle 3 von 1441 mg/l zu berücksichtigen.

- Die Aussage für CSB, dass es keine messbaren Auswirkungen am Ablauf der Kläranlage gebe (s. Tabelle 8), ist für Belastungsspitzen nicht haltbar (es wurde nur eine mittlere Ablaufkonzentration betrachtet). Es wurde keine Betrachtung für Belastungsspitzen und/oder hohem Fremdwasserzulauf durchgeführt. Insoweit muss mit zusätzlichen Grenzwertüberschreitungen am Ablauf der Kläranlage gerechnet werden.

Zu Punkt 6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

- Die SEHi hat als Auftraggeber der Expertise Hr. Prof. Mennerich bestätigt, das die zusätzlichen Stickstoffmengen eliminiert werden können. Diese Aussage der SEHI ist nicht auf Grundlage von Daten, sondern zweckgebunden erfolgt und deshalb nicht verwertbar.
- Die Aussage, dass durch die Brüdenkondensate die Stickstofffracht im Ablauf der Kläranlage nur um 0,5 % erhöht wird, ist nicht weiter begründet. Hier wird ein Stickstoffabbau von 99,5 % vorausgesetzt. Tatsächlich erreicht die Kläranlage bisher einen Stickstoffabbau von ca. 92 % (laut Tabelle 9: 1375 kg/d Zulauf zu 112 kg/d Ablauf = ca. 92 % Abbau). Damit ist die Aussage von Hr. Prof. Dr. Mennerich zum Stickstoffabbau FALSCH.
- Die geplante Einleitung von Stickstoff entspricht ca. der Stickstofffracht von 13.455 Einwohnern (mit EW N=11 g/d s. ATV-DVWK 2000), ist damit nicht unerheblich und bedarf deshalb einer dezidierten Betrachtung, nicht nur im Bezug auf die mittlere Belastung. Bei höheren Konzentrationen kann die Stickstofffracht deutlich höher ausfallen.

- Dem Hinweis von Prof. Mennerich, auf eine Flotation zu verzichten und damit den Anteil an Feststoffen und die daran adsorptiv gebundenen Schadstoffe zu erhöhen, wird ohne belastbare Daten gemacht. Definitiv würden weitere Schadstoffe in die Kläranlage verfrachtet und möglicherweise die Grenzwerte von Anhang 27 nicht mehr eingehalten.
- Es wird von Prof. Dr. Mennerich ein Speichervolumen erwähnt, das so nicht geplant ist. Insoweit ist diese Aussage als Wunsch, evtl. als Empfehlung zu verstehen, die aber laut aktuellem Planungsstand nicht der Realität entspricht. Lediglich ein Mischbehälter zur Reduzierung der Belastungsspitzen ist in Planung.

4. Asche-Management

Im gesamten Antragswerk ist nicht ersichtlich, wie die ab 2029 gesetzlich vorgeschriebene Wertstoffrückgewinnung (primär Phosphor) aus der Klärschlammasche und wo der Verbleib der Reststoffe erfolgen soll. Wir erheben daher auch Einwendungen gegen das Projekt, weil zwar die Klärschlammverbrennung beschrieben ist, aber nicht abschließend geregelt wird, was mit den anfallenden Reststoffen (Asche, Abfälle, …) zugunsten des Wirtschaftskreislaufes passieren soll.

5. Verantwortlichkeit

Hinsichtlich der Annahme und Verarbeitung des Klärschlammes der an der KNRN beteiligten Gesellschafter ist nicht erkennbar, welchem Klärschlammerzeuger die verantwortliche Durchführung der Phosphorrückgewinnung obliegen soll. Diese Pflicht ergibt sich aus § 3a Satz 2 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.09.2017.

6. Wirkfaktoren

<u>Schallemissionen</u>
Als lärmempfindlich sind u. a. Vögel einzustufen. Bei den im Plangebiet vorkommenden Arten handelt es sich teilweise um Vögel, die auf der Roten Liste geführt werden und durch Lärm Fluchtreaktionen bis hin zu 600 Metern zeigen. Diese Beeinträchtigung kann nicht hingenommen werden. Die Gutachterin geht nicht von einer Entfernung von 150 Metern zum nächsten Schutzgebiet aus und urteilt daher aufgrund falscher Voraussetzungen. Der Wirkfaktor muss daher für die Prüfung der Erheblichkeit weiter betrachtet werden.

<u>Inanspruchnahme von Flächen/bauliche Veränderungen</u>
Zitat: „Es kommt auch nicht zu einer zerschneidenden Wirkung oder einer Barriere-Wirkung."
Dieser Einschätzung widersprechen wir, denn die Errichtung des Bauwerkes in einem Fledermaus-Jagdgebiet mit Auswirkungen auf die Fauna im Haseder Busch bildet eine erhebliche Barriere und eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der relevanten Tierarten. Selbst wenn gutachterlich die Auswirkungen für gering gehalten werden, ist eine Verschlechterung im Sinne des § 44 BNatSchG gegeben.

<u>Optische Veränderungen</u>
Zitat aus UVP-Bericht Seite 134: *„Durch das Vorhaben finden nur geringfügige Veränderungen auf dem vorhandenen Anlagengelände statt, so dass es nur unwesentliche optische Veränderungen gibt."*

Dieser Einschätzung widersprechen wir ebenfalls und halten den UVP-Bericht auch in diesem Punkt für nicht fachgerecht. Wer die Veränderung einer unbebauten Fläche hin zu einer Fläche mit Gebäuden von über 30 Meter Höhe und mit einem 45 Meter hohen Schornstein für eine unwesentliche optische Veränderung hält, scheint gutachterlich voreingenommen oder unfähig zu einer objektiven Betrachtung.

„Unwesentliche optische Veränderung“ auf unbebauter Fläche. Quelle: KNRN-Gutachten

<u>Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten</u>

Geplant sind im Umfeld der MKVA drei Verkehrsprojekte, die kumulative Auswirkungen haben werden, aber nicht berücksichtigt wurden. Dies sind ein zusätzlicher Autobahnanschluss sowie eine mögliche Umgehung der B1 im Bereich Himmelsthür/Osterberg, ferner ist der Ausbau des Zweigkanals Hildesheim zur Erzeugung höherer Tonnage für den Hildesheimer Hafen geplant. Alle genannten Projekte werden im Falle einer Realisierung zu mehr Verkehr und mehr Immissionen im Untersuchungsgebiet führen und sind daher zu berücksichtigen.

In Zusammenfassung aller vorgenannten Punkte widersprechen wir einer Genehmigung der MKVA in der vorgestellten Planung und beantragen die Beachtung und Einhaltung der in den Einwendungen genannten einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

Im Übrigen schließen wir uns inhaltlich der Stellungnahme des Ingenieurbüros für Umwelttechnik Herrn Dipl.-Ing. Gebhardt umfassend an.

Hasede / Harsum / Hildesheim, 31.10.2023